

Neues Schulgesetz für Liechtenstein

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1971)**

Heft 1

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938659>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Revision der Kontrollverordnung vom 23. Dezember 1969 für die Auslandschweizer getroffen. Die Erfahrung hatte gezeigt, dass die Abgabe an sämtliche Auslandschweizer vielfach nutzlos war. Insbesondere für jene im Ausland lebenden Schweizer Bürger, die keine unserer Landessprachen beherrschen, und die weder militärisch eingeteilt, noch ersatzpflichtig sind - das heisst für Auslandschweizer von der zweiten Generation hinweg - entsprach die Abgabe eines Dienstbüchleins keinem militärischem Bedürfnis. Solchen Auslandschweizern wird das Dienstbüchlein nur noch abgegeben, wenn sie sich freiwillig für den Militärdienst in der Heimat melden, oder die ersatzpflichtig werden.

Das schweizerische Dienstbüchlein findet im Ausland nirgends seinesgleichen. Die verschiedenen Formen von Soldbüchern, wie sie etwa die früheren deutschen Armeen kannten, und die einem ganz anderen Zweck dienen, unterscheidet es sich grundsätzlich. Es ist ein typisches Requisit der Miliz, in welchem die Milizstellung des Schweizer Soldaten auf allen Seiten deutlich zum Ausdruck kommt. (aus "Der Fourrier 44 JG Nr.3)

Neues Schulgesetz für Liechtenstein

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat dem Landtag einen Antrag zur Schaffung eines neuen Schulgesetzes und der damit verbundenen Verfassungsänderung unterbreitet. Die eingesetzte Vorbereitungscommission fordert einerseits neue Schultypen und andererseits eine andere Gewichtung für die schon bestehenden Schulen.

Die neue Schulgesetzgebung sieht den Kindergarten als eigentliche Vorbereitung auf die Schule vor. Nach fünf Primarschuljahren (bisher Volksschule) soll der Uebertritt in die weiterführenden Schulen erfolgen. Um das Niveau der Primarschule zu heben und auch minderbegabten Schülern einen besser entsprechenden Unterricht zu bieten, ist die Schaffung von Hilfsschulen vorgesehen. Das Kernstück der Schulreform bildet aber die Oberschule, die als zentralisierte Landes- schule für jenen Drittel der Schüler gedacht ist, welche die Voraussetzungen für Gymnasium und Sekundarschule nicht erfüllen, aber durch einen mehr nach praktischen Gesichtspunkten ausgerichteten Unterricht optimal auf das Berufsleben vorbereitet werden können.

Gefordert wird auch der Zugang zum Gymnasium über den sogenannten gebrochenen Bildungsgang, d.h. die Möglichkeit, auch über die Sekundarschule die Matura zu erreichen. Voraussetzung dafür wäre allerdings die Einführung eines lateinlosen Maturatyps. Der wesentliche Vorteil des gebrochenen Bildungsganges liegt in der Verschiebung des Berufs- und Studienentscheides auf einen späteren Zeitpunkt. Im übrigen wird die unbestrittene Verlängerung der Schulpflicht von acht auf neun Jahre bis zur Erreichung der notwendigen Vorbedingungen aufgeschoben.